

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 3/66

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma S [REDACTED] & Co. AG für Isolierungen und
Industriebedarf in W [REDACTED] (Schweiz),

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Phys. Gerhard
[REDACTED] in M [REDACTED], S [REDACTED]-
straße [REDACTED] -

gegen

die I [REDACTED] Aktiengesellschaft in Z [REDACTED] (Schweiz),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eduard [REDACTED],
Bernhard [REDACTED] und Margrit
[REDACTED] in M [REDACTED], W [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED] -

betreffend Patent Nr. 1 001 070

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 4. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Ballhaus

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der
Beklagten auferlegt.

Gründe:

Auf Antrag der Klägerin hat das Bundespatentgericht durch Urteil vom 13. Juli 1965 das für die Beklagte eingetragene, seit dem 19. Mai 1954 laufende Patent Nr. 1 001 070 betreffend Isolierung zur Umkleidung von Rohrleitungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG wegen fehlender Erfindungshöhe für nichtig erklärt. Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Während des Berufungsrechtszuges hat die Beklagte jedoch durch Eingabe vom 29. Juli 1968 gegenüber dem Deutschen Patentamt auf das Patent verzichtet. Anschließend haben beide Parteien den vorliegenden Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Bei der nach den §§ 42 Abs. 3, 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG in Verbindung mit § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO nunmehr noch zu treffenden Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits war davon auszugehen, daß die Pflicht zur Zahlung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten regelmäßig den Nichtigkeitsbeklagten trifft, wenn er auf das Streitpatent verzichtet und der Nichtigkeitsrechts-

streit sich hierdurch in der Hauptsache erledigt (vgl. BGH GRUR 1961, 278 - Lampengehäuse -). Zu einer Ausnahme von diesem Grundsatz bestand hier kein Anlaß, zumal die Beklagte dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, welcher zu einem für sie ungünstigen Ergebnis gelangt ist, nichts entgegengesetzt hat.

Spreng

Löscher

Claßen

Schneider

Ballhaus

